

**Satzung des Vereins „MentEd – Internationales Netzwerk Soziales Lernen,
Beziehung und Mentalisieren e.V.“
(vom 16.12.2023 mit Nachtrag vom 06.05.2024 und 08.07.2024)**

Satzung

Diese Satzung wurde nach Beratung mit einfacher Mehrheit beim Gründungstreffen durch die anwesenden Gründungsmitglieder verabschiedet. Die Satzung kann danach mit einer 2/3 Mehrheit anwesender, ordentlicher Mitglieder während einer Mitgliederversammlung abgeändert werden.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „**MentEd – Internationales Netzwerk Soziales Lernen, Beziehung und Mentalisieren e.V.**“
2. Sitz des Vereins ist Wiesbaden, c/o Dr. med. Holger Kirsch, Alexandrastr.2, 65187 Wiesbaden
3. Der Verein soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen werden.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung gem. §52 Abs.2 Nr.1 AO.
3. Der Vereinszweck wird durch die Förderung der theoretischen Weiterentwicklung, praktischen Anwendung und Verbreitung der Mentalisierungstheorie verwirklicht, z.B. durch:
 - Einen fachbezogenen Austausch, wissenschaftliche Publikationen und Vorträge zur Mentalisierung und ihren Grundlagen- und Bezugswissenschaften,
 - Die Unterstützung von Forschungsanträgen und Forschungsprojekten zur Entwicklung, Anwendung, Verbreitung mentalisierungsfördernder Projekte, deren Evaluation und Qualitätssicherung sowie die Förderung von Menschen in Qualifizierungsphasen.
 - Die Entwicklung und Durchführung von Fort- und Weiterbildungscurricula für pädagogische Fachkräfte,
 - Aufnahme und Durchführung mentalisierungsbasierter Beratungsprozesse,
 - Die Professionalisierung und Unterstützung von Pädagog*innen und anderen Praktiker:innen bei der Förderung sozialer und gesellschaftlicher Teilhabe,
 - Die Gesundheitsförderung und Prävention von psychosozialen Stress und seinen Folgeerkrankungen,
 - Die Qualitätssicherung mentalisierungsbasierter Angebote von Versorgungs-, Beratungs-Fort- und Weiterbildungsangeboten, einschließlich der Zertifizierung von Supervisor*innen, Trainer*innen, Teams in pädagogischen Einrichtungen (z. B. Schulen, Beratungsstellen, Wohngruppen, etc.),
 - Die Förderung der Mittelbeschaffung für die Erfüllung der Aufgaben des internationalen Netzwerkes MentEd - Soziales Lernen, Beziehung und Mentalisieren e.V.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist weder politisch noch konfessionell gebunden.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechtes dieses zulassen.

§ 4 Geschäftsjahr

1. Der Verein wird auf unbestimmte Dauer gegründet.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein sieht eine ordentliche, außerordentliche oder fördernde Mitgliedschaft vor.

1. Voraussetzung für eine ordentliche Mitgliedschaft ist eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein abgeschlossenes Studium, sowie eine praktische, theoretische oder forschungsbezogene Aktivität mit Bezug auf Mentalisieren sowie die Bereitschaft zur Mitarbeit an den Netzwerkaktivitäten und eine aktive Beteiligung an der Förderung des Vereinszweckes in sonstiger Weise.
2. Über den Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitz den Ausschlag. Der Antrag muss in schriftlicher Form gestellt und durch eine Referenz aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder unterstützt werden. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem/der Antragsteller*in die Gründe hierfür mitzuteilen.
3. Durch den Vorstand können auf Antrag auch außerordentliche und fördernde Mitglieder aufgenommen werden, dazu zählen auch juristische Personen oder Personengesellschaften. Außerordentliche Mitglieder erfüllen die Voraussetzungen nach § 5.1 nicht. Voraussetzung für eine Aufnahme als außerordentliches oder förderndes Mitglied ist die Bereitschaft, den Vereinszweck durch die Entrichtung eines Mitgliedsbeitrags zu unterstützen (geregelt durch die Beitragsordnung). Fördernde Mitglieder können darüber hinaus durch Sach- oder Geldspenden zum Vereinszweck beitragen. Außerordentlichen und fördernden Mitgliedern steht die Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins offen. Ein Stimmrecht haben die außerordentlichen und fördernden Mitglieder nicht.
4. Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können aus den Reihen ihrer Mitglieder Ehrenmitglieder ernennen, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen befreit. Für die Wahl ist entweder im Vorstand oder in der Mitgliederversammlung eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
5. Alle Mitglieder des Netzwerkes verpflichten sich auf die UN-Menschenrechte und nachfolgender Rechtsnormen, sowie gegebenenfalls auf die Regularien der guten

wissenschaftlichen Praxis der DFG, wie sie z.B. im Internet veröffentlicht wurden: (http://www.dfg.de/download/pdf/dfg_im_profil/reden_stellungnahmen/download/empfehlung_wiss_praxis_1310.pdf) (letzter Abruf am 11.8.2023), sowie auf ethische Richtlinien des pädagogischen Handelns („Reckahner Reflexionen zur Ethik pädagogischer Beziehungen“) siehe:

<https://www.nifbe.de/fachbeitraege/beitraege-von-a-z?view=item&id=750:reckahner-reflexionen-zur-ethik-paedagogischer-beziehungen&catid=36> (letzter Abruf 21.10.2023)

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten eingehalten werden muss (Stichtag 31.10 eines Jahres).
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen länger als ein Jahr im Rückstand ist und trotz Mahnung an die letzte bekannte Anschrift den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Dies Streichung befreit nicht von der Begleichung rückständiger Beiträge.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es sich in erheblichem Maße eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat oder den Grundsätzen zuwidergehandelt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit gegeben werden zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Vorstandes schriftlich einen Widerspruch gegen diese Entscheidung einlegen. Über den Ausschluss entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Sie sind jeweils am 15.01. eines jeden Jahres im Voraus fällig, im Gründungsjahr unmittelbar nach der Vereinsgründung. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
2. Der Vorstand entwirft eine Beitrags- und Honorarordnung, die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Annahme. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand die Mitgliedsbeiträge ermäßigen. Die Einzelfälle sind in der Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
3. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben (z.B. Förderpreis für herausragende Arbeiten von Nachwuchswissenschaftler*innen, Forschungsprojekte) können Umlagen erhoben werden. Die Höhe der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

1. Der Verein hat einen Vorstand gemäß §26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
2. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, sowie bis zu zwei weiteren Mitgliedern. Jeder vertritt den Verein einzeln.
Die Schriftführung kann vom Stellvertreter*in oder einem weiteren Mitglied des Vorstands übernommen werden. Es ist wünschenswert, dass Mitglieder aus mindestens zwei Ländern des Internationalen Netzwerks MentEd im Vorstand vertreten sind.
3. Zum Vorstand können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen (z.B. eine/n Vorsitzenden, eine/n Stellvertreter/in und eine/n Schatzmeister/in). Die Grundsätze der geheimen und gleichen Wahl sind anzuwenden. Gewählt ist bei mehreren Bewerber*innen auf ein Vorstandsamt der/ die Bewerber*in mit den meisten Ja-Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Die Wahl findet nicht öffentlich statt, es sei denn, zwei Drittel der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder stimmen einem Antrag auf öffentliche Wahl zu. Die Wahl kann im Rahmen einer Versammlung im digitalen Format erfolgen. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur gültigen Wahl neuer Mitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt. Der Vorstand kann auf Antrag einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit abgewählt werden.
4. Der Vorstand trifft sich mindestens einmal jährlich zu einer Vorstandssitzung. Vorstandssitzungen können als elektronische Vorstandssitzungen per Telefon, Videokonferenz, insbesondere auch durch Diskussion und Abstimmung per Internet und E-Mail erfolgen. Vorstandssitzungen werden von Präsident*in oder Stellvertreter*in formlos einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
Alle Vorstandsbeschlüsse müssen schriftlich dokumentiert und archiviert werden. Die Beschlüsse werden allen Mitgliedern im Jahresbericht vorgelegt.
5. Der Vorstand ist bei einer Vorstandssitzung beschlussfähig, wenn eine qualifizierte Mehrheit teilnimmt (dies gilt auch für Telefon- oder Videoverbindungen). Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/ der Präsident*in den Ausschlag. Ausnahmsweise ist der Vorstand auch dann beschlussfähig, wenn eines oder mehrere seiner Mitglieder aufgrund von Krankheit oder Tod an der Beschlussfassung nicht teilnehmen kann bzw. können. In diesem Fall gelten die beschlussfähigen Mitglieder des Vorstandes als „der Vorstand“ im Sinne dieser Satzung.
Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist insbesondere verantwortlich für:
 - Die laufenden Entscheidungen über die Maßnahmen zur Realisierung des Vereinszwecks und die Art und Weise ihrer Umsetzung,
 - Die Entscheidung über die Beschaffung und Verwendung der Vereinsmittel im Rahmen des gemeinnützigen Vereinszwecks,
 - Die Bildung von Ausschüssen (z.B. Fortbildungsausschuss) sowie die Entsendung eines seiner Mitglieder in die jeweiligen Arbeitsausschüsse,
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung; über Ort und Zeit ihrer Einberufung,
 - Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

- Die Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes,
 - Die Aufnahme von Mitgliedern.
7. Der Vorstand kann zur Behandlung einzelner Aufgaben Ausschüsse einsetzen (z.B. Fortbildungsausschuss). Diese können auch mit Personen außerhalb des Vorstands sowie Expert*innen besetzt werden.
 8. Mitglieder können für bestimmte Aufgaben für einen vom Vorstand definierten Zeitraum kooptiert werden (z. B. zur Ausrichtung einer Tagung).
 9. Die Vorstandsmitglieder und kooptierten Mitglieder im Vorstand erhalten eine Aufwandsentschädigung zur Abgeltung ihrer im Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit entstehenden notwendigen Auslagen sowie Sitzungsgelder im Rahmen der unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit steuerlich zulässigen Grenzen. Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitrags- und Honorarordnung.
 10. Der Vorstand haftet dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 10 Mitgliederversammlung (MV)

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstands,
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und dessen Entlastung,
 - Wahl von zwei Kassenprüfer*innen,
 - Wahl eines Mitglieds in jeden vom Vorstand eingesetzten Ausschuss,
 - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und Abstimmung über Beitrags- und Honorarordnung,
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
2. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand mit einfacher Mehrheit Weisungen erteilen.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Rederecht. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Präsident*in oder – bei dessen/ deren Abwesenheit oder Verzicht auf die Versammlungsleitung – von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind (in Präsenz oder digital). Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einzuberufen, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist. Auf die Möglichkeit der Beschlussfähigkeit trotz möglicher erneuter Unterbesetzung sind die Vereinsmitglieder in der Einladung hinzuweisen, die auch in diesem Falle per E-Mail erfolgen kann.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Versammlung leitenden Vorstandsmitglieds.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Dieses soll den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail zugestellt werden.
7. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Termin für die nächste ordentliche Mitgliederversammlung soll auf der aktuellen Mitgliederversammlung vereinbart werden. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei

Wochen per E-Mail. Einzuladen sind ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder. Der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen. Außerdem ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert (§§ 36, 40 BGB)

8. Die Mitgliederversammlung kann im digitalen Format erfolgen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand auf den begründeten Wunsch von mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen (Minderheitenrecht nach §37 BGB). Die Begründung für die außerordentliche Versammlung ist mit der Einladung als Tagesordnungspunkt bekanntzugeben.

9. Anträge müssen dem Vorstand drei Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Die Mitgliederversammlung kann die Aufnahme neuer Tagesordnungspunkte oder Anträge mit einfacher Mehrheit beschließen.

Vorschläge zur Änderung der Satzung oder evtl. Abwahl des Vorstandes, sowie Auflösung des Vereins müssen dem Einladungsschreiben mit vollem Wortlaut beigefügt werden. Anträge müssen dem Einladungsschreiben in Form einer Kurzbegründung beigefügt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/ die Vorsitzende und der/ die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator*innen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die **Denkzeit-Gesellschaft e.V.**, Goebenstr. 24, 10783 Berlin (Vereinsregisternummer 23283 Nz , Steuernummer 27/663/61564), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke oder die Förderung von Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat.
4. Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.